

Verlängerte Abgabenstundungen / Ratenzahlungsanträge sind bis 30.9.2020 zu stellen

Wie bereits berichtet werden die Stundungen der bis 30.9.2020 bescheidmäßig gestundeten Abgabenrückstände (sowie die bis 25. September 2020 gebuchten Abgaben und die bis 27. November 2020 fälligen Vorauszahlungen gem. § 45 EStG) per Gesetz automatisch bis 15. Jänner 2021 verlängert (siehe § 323c Abs 11 BAO idF KonStG 2020).

Achtung: Um für diese gestundeten Abgaben nach dem 15. Jänner 2021 eine **Ratenzahlung** unter den Corona-Begünstigungen (Rechtsanspruch, als Begründung reicht die derzeitige Corona-Standardbegründung aus) zu erhalten, ist ein Ratenzahlungsansuchen zeitgerecht, dh bis spätestens 30.9.2020 (Ende der ursprünglichen Stundungsfrist) zu stellen (§ 323c Abs 12 BAO idF KonStG 2020). Ansonsten werden diese Abgabenstundungen am 15.1.2021 sofort und in voller Höhe fällig und können Zahlungserleichterungen nur im Rahmen der BAO-Regeln erwirkt werden.

Achtung: Fälle, bei denen eine Stundungsfrist über den 1.10.2020 hinaus bewilligt worden ist, sind nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut nicht von der automatischen Stundungsverlängerung erfasst. Für diese Fälle sind daher weitere Anträge auf Zahlungserleichterung erforderlich.